

**Gemeinsame Ausführungsvorschriften
über
die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz
in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin
(AV Kinderschutz Jug Ges)**

Vom 8. April 2008

SenBildWiss – III C 4 –
Tel.: 9026 - 5723 intern (926) – 5723

SenGesUmV – I J 18 –
Tel.: 9028 - 1646 oder 9028 – 0, intern (928) – 1646

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), sowie des § 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1. Schutzauftrag

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von § 2 Abs. 1, §§ 16 und 45 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter und in Umsetzung von § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Gesundheitsämter.

(2) Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im jeweiligen Bezirksamt zu schaffen. Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter sind mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln auszustatten.

(3) Um ihren jeweiligen Beratungsauftrag zu erfüllen, benennen die bezirklichen Jugendämter und Gesundheitsämter verbindliche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und für Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind.

(4) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

2. Besondere Aufgabenstellung des Gesundheitsamtes

(1) Zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Leistungs- und Verantwortungszentren Gesundheit und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind Zielvereinbarungen zu schließen. Diese sollen insbesondere die Ersthausbesuche und die Vermittlung von Hilfeangeboten sichern. Die bezirklichen Gesundheitsämter sind im Rahmen ihrer präventiven Aufgabe verpflichtet, insbesondere Erstkontakte in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) Kontaktaufnahme zu jeder Familie nach Geburt eines Kindes;
- b) in der Regel Durchführung von Ersthausbesuchen nach jeder Geburt eines ersten Kindes und im Übrigen wenn Risikoindikatoren vorliegen.

(2) Der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ist auf Anfrage Auskunft über den Stand des Abschlusses von Zielvereinbarungen zu erteilen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 besteht auch, soweit noch keine Zielvereinbarungen geschlossen worden sind.

3. Erreichbarkeit des Jugend- und Gesundheitsamtes

(1) In jedem Bezirksamt ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Bezirksamt ein zentrales Krisentelefon mit der einheitlichen Apparaturnummer 55555¹ mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten, das mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen ist. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Über das Internet-Portal berlin.de ist auf den Seiten der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter ein entsprechender Zugang zur zentralen Kinderschutzhotline und zum bezirklichen Krisentelefon zu schaffen. Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.

(2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen. Jede Meldung wird sofort an die zuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit des Jugendamtes oder des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese zuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

4. Koordination Kinderschutz

Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils die Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch die Koordination Kinderschutz sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderungen von Verdachtsfällen,
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen,
- c) Verlauf der Maßnahmen,
- d) Kooperation der beteiligten Dienste,
- e) Dokumentation und Statistik.

5. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, die erste Prüfung, die Bewertung und die kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das Jugendamt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Risikoabschätzung (zweite Stufe).

¹ Fünf mal die 5 entsprechend dem Logo der Kinderschutzhotline „Weiße Hand mit fünf Fingern auf rotem Grund“. In bezirklichen Telefonanlagen mit vierstelligen Apparaturnummern wird die fünfte Ziffer technisch automatisch abgeschnitten.

(2) Jedes Jugend- und Gesundheitsamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

(3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden ab Bekanntwerden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag, abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugend- und des Gesundheitsamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden. In jedem Kinderschutzverdachtsfall findet zwischen der bezirklichen Koordinierungsstelle des Jugendamtes und der bezirklichen Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes ein Abgleich statt.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Im Jugendamt ist das Prüfungsergebnis von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegenzuzeichnen. Bei einer Fallabgabe des Gesundheitsamtes an das Jugendamt hat die zuständige Fachkraft die Koordinationsstelle Kinderschutz des Gesundheitsamtes schriftlich zu informieren.

(5) Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen geben im Benehmen mit den Jugend- und den Gesundheitsämtern der Bezirke standardisierte Arbeitsbögen² für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

6. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

(1) Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich für die Fachkraft des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit ergibt, bei der Polizei unterstützende Amtshilfe anzufordern, ist unverzüglich das Jugendamt mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss durch das Jugendamt geklärt sein, wo das Kind untergebracht werden kann. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

(2) Sofern der Vor-Ort-Besuch nach Absatz 1 seitens des bezirklichen Gesundheitsamtes nicht erfolgreich war (insbesondere dadurch, dass der Zutritt zur Wohnung nicht gewährt wurde), erfolgt eine unverzügliche Abgabe an das zuständige Jugendamt. Jede mit Kinderschutzfällen betraute Fachkraft hat, soweit ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welcher ein sofortiges Handeln erfordert, die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe bei-

² - Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)
(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentlicher EFB- ausgenommen RSD)
- Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei evtl. Kindeswohlgefährdung (Für Fachkräfte der RSD, KJGD)
- Berliner Kinderschutzbogen (Für Fachkräfte der RSD)

zuziehen. Die Information oder die Abgabe an das Jugendamt wird in diesen Fällen unverzüglich nachgeholt. Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 9 Abs. 1 festzulegen.

7. Verfahren in den Notdiensten

Die in den Nummern 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine Risikoabschätzung, eine Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der in Nummer 3 Abs. 1 genannten Zeiten der Erreichbarkeit des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vor der Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die zuständige Fachkraft vorgenommen werden müssen.

8. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen werden bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation und das Meldeverfahren zur Statistik.

9. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den bezirklichen Gesundheitsämtern (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen. Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.

(2) Die übrigen Dienste oder Fachbereiche des Gesundheitsamtes sowie die regionalisierten Dienste und Zentren müssen, sofern sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, die Koordinationsstelle Kinderschutz des bezirklichen Gesundheitsamtes informieren.

(3) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

(4) Mit den für Kinderschutz maßgeblich zuständigen Einrichtungen und Personen im Bezirk sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen anzustreben.

10. Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes haben bei jeder internen und externen Fallübergabe sicher zu stellen, dass die abgebende Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen insbesondere zum Sachstand und zu der Arbeit mit der Familie sowie zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen und Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Die Datenschutzbestimmungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst des § 8 Abs. 3 und des § 19 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Verbindung mit §§ 203 und 34 des Strafgesetzbuches befugen bei jeweiligem Vorliegen einer Einzelfallabschätzung, welche das Zurücktreten der ärztlichen Schweigepflicht zugunsten des Kindeswohls im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes begründet, ebenso zur Weitergabe der Daten an andere Gesundheitsdienste und an das Jugendamt, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich

sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Ist eine Abgabe an ein anderes Jugendamt erforderlich, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Ist eine Abgabe an ein anderes Gesundheitsamt erforderlich, erfolgt diese über die Koordinationsstelle Kinderschutz des nunmehr zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes oder der neuen Koordinationsstelle Kinderschutz über die Fallübernahme endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes oder der abgebenden Koordinationsstelle Kinderschutz. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei einer Fallübergabe außerhalb des Landes Berlin ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

11. Datenübermittlung

Innerhalb der Jugend- und der Gesundheitsämter der Bezirke sind Datenerhebungen und -verwendungen für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt, Gesundheitsamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (§ 34 des Strafgesetzbuches)³.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 8. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung vom 1. März 2007 (ABl. S. 664) außer Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

³ Im Übrigen wird auf die Anlage zum Datenschutz in den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.